

# Zeitgrenzen für VO-Fahrzeuge

- **VO-Fahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge, die
  - der Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt, oder
  - der Personenbeförderung dienen und für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Lenkers/der Lenkerin konstruiert und dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

## Welche Zeitgrenzen sind zu beachten?

("Woche" ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr)

- **Tägliche Lenkzeit**
  - grundsätzlich 9 Stunden
  - Verlängerung auf 10 Stunden zweimal pro Woche möglich

Art. 6 Abs. 1 VO 561/2006

- **Wöchentliche Lenkzeit**
  - innerhalb einer Woche 56 Stunden

Art. 6 Abs. 2 VO 561/2006

- **Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen**
  - Höchstens 90 Stunden

Art. 6 Abs 3 VO 561/2006

- **Lenkpause/Lenkzeitunterbrechung**
  - nach spätestens 4 1/2 Stunden mindestens 45 Minuten
  - Teilungsmöglichkeiten in 2 Abschnitte
    - 1. Teil mindestens 15 Minuten
    - 2. Teil mindestens 30 Minuten (der 30-Minuten-Teil muss nach spätestens 4 1/2 Stunden eingehalten werden)

Art. 7 VO 561/2006

- **Ruhepausen**
  - Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden einzuhalten
  - bei Tagesarbeitszeit zwischen sechs und neun Stunden mindestens 30 Minuten Ruhepause
  - bei Tagesarbeitszeit von mehr als neun Stunden mindestens 45 Minuten Ruhepause
  - Teilung der Ruhepause möglich
    - ein Teil mindestens 15 Minuten
    - erste Teil nach spätestens sechs Stunden einzulegen

§ 13c AZG

- **Tägliche Ruhezeit**
  - mindestens 11 Stunden
  - Verkürzung auf 9 Stunden dreimal pro Woche möglich
  - Ruhezeit-Splitting:
    - 1. Teil mindestens 3 Stunden
    - 2. Teil mindestens 9 Stunden
    - Gesamtdauer der Ruhezeit mindestens 12 Stunden
  - bei Mehrfahrerbetrieb (Zwei-Lenker/innen-Besetzung) mindestens 9 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 30 Stunden

Art. 8 VO 561/2006

- **Unterbrechung der täglichen Ruhezeit**
  - nur bei kombinierter Beförderung (Beförderung auf Eisenbahn oder Schiff)
  - mindestens 11-stündige Ruhezeit
  - zweimalige Unterbrechung zulässig
  - Unterbrechung darf insgesamt eine Stunde nicht überschreiten
  - dem Lenker/der Lenkerin muss eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen

Art. 9 VO 561/2006

- **Wöchentliche Ruhezeit**
  - mindestens 45 Stunden
  - Verkürzung auf bis zu 24 Stunden möglich  
bei Verkürzung muss in der darauffolgenden 3. Woche ein entsprechender Ausgleich gewährt werden, dieser ist an eine mindestens neunstündige Ruhezeit anzuhängen
  - eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit
  - innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:
    - zweimal 45 Stunden, oder
    - einmal 45 Stunden und einmal Verkürzung bis zu 24 Stunden (Ausgleich beachten!)

Art. 8 VO 561/2006

- **Einsatzzeit**
  - grundsätzlich 12 Stunden
  - Verlängerung durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung soweit möglich, dass die tägliche Ruhezeit eingehalten wird

§ 16 AZG

- **Nachtarbeit**
  - Nachtarbeit jede Tätigkeit, die im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 04.00 Uhr ausgeübt wird
  - Tagesarbeitszeit darf an Tagen, an denen Nachtarbeit geleistet wird, 10 Stunden nicht überschreiten
  - Ausgleich durch Verlängerung einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit im Ausmaß der geleisteten Nachtarbeit binnen 14 Tagen

§ 14 AZG